

Vorsorgeauftrag

Begriff

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenswerte zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Inhalt

- **Personensorge** (z.B. Gesundheitsorge, Anstellung von Pflegepersonal, Entscheid über Aufenthalt in Spital, Aufgabe Wohnung etc.)
- **Vermögensorge** (z.B. Prüfung/Bezahlung von Rechnungen, Entgegennahme Post, Verwaltung Bankvermögen/Liegenschaften etc.)
- **Vertretung im Rechtsverkehr**

Verfahren

Informationen in Bezug auf das Verfahren, den Inhalt, der Wirksamkeit und der Validierung erhalten Sie von der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** (KESB, vormals Vormundschaftsbehörde).

Hinterlegungsort

Im Kanton Zürich kann der Vorsorgeauftrag bei der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** hinterlegt werden. Die KESB ist zur Entgegennahme und Aufbewahrung verpflichtet. Es ist aber auch möglich, einen anderen Hinterlegungsort zu wählen (z.B. zu Hause). Das Zivilstandsamt kann nicht Hinterlegungsort sein.

Hinweis: Der Vorsorgeauftrag ist **nicht** mit der **Patientenverfügung** zu verwechseln. Für viele ist es eine beängstigende Vorstellung, durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden zu können. Mit einer Patientenverfügung sorgt man für solche Situationen vor und hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt.

Fragen zur Eintragung des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt

Ich habe einen Vorsorgeauftrag nach Artikel 360 ZGB erstellt und möchte den Aufbewahrungsort beim Zivilstandsamt festhalten. Wie muss ich vorgehen?

- Sie müssen persönlich bei einem beliebigen Zivilstandsamt vorbeigehen. **Bitte erkundigen Sie sich vorgängig über Öffnungszeiten und ev. Terminvereinbarungen.**
- Sie müssen handlungsfähig sein.
- Sie müssen sich mit Pass oder ID ausweisen können.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

- Eintragung: CHF 75.00
- Änderung / Löschung: CHF 75.00
- Zusätzliche Bestätigung: CHF 30.00

Sie können bar oder mit EC-Karte bezahlen.

Was macht das Zivilstandsamt nicht?

- **Keine** Hinterlegung des Vorsorgeauftrags beim Zivilstandsamt.
- **Keine** Beratung oder Ausstellung von Vorsorgeaufträgen.
 - bitte wenden Sie sich dafür an die KESB Ihres Wohnortes, einen Notar, einen Juristen oder die Pro-Senectute.
- **Keine** Eintragung oder Aufbewahrung von Patientenverfügungen.
 - bitte wenden Sie sich dafür an Ihre Krankenkasse oder Ihren Hausarzt.

Was macht das Zivilstandsamt?

Das Zivilstandsamt trägt **auf Antrag die Tatsache**, dass eine Person einen **Vorsorgeauftrag errichtet hat**, und den **Hinterlegungsort** ein. Der Vorsorgeauftrag muss uns deshalb **nicht** vorgelegt werden. Das Zivilstandsamt ist somit lediglich zuständig für:

- die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist,
- die Eintragung des Hinterlegungsortes,
- die Änderung einer Eintragung und
- die Löschung einer Eintragung.

Im Falle Ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einem beliebigen Zivilstandsamt schriftlich anfragen, ob und wo ein Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird. Das angefragte Zivilstandsamt teilt die Antwort schriftlich der KESB mit. So soll gewährleistet werden, dass Ihr Vorsorgeauftrag so schnell wie möglich von der KESB geprüft werden kann und wirksam wird.

Für eine Terminvereinbarung kontaktieren Sie uns bitte telefonisch unter 044 921 66 00. Unsere Büros befinden sich an der Bahnhofstr. 10, 8708 Männedorf